



Zürich, 15. Mai 2017

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 15. Mai 2017 (Geschäfts-Nr. GG170064)

Schuldpruch wegen übler Nachrede

Das Bezirksgericht Zürich (Einzelgericht) verurteilt den Journalisten und stellvertretenden Chefredaktor der Weltwoche, Philipp Gut, wegen übler Nachrede zum Nachteil von Jolanda Spiess-Hegglin. Mit seinem Artikel "Die fatalen Folgen eines Fehltritts" in der Weltwoche vom 24. September 2015 verletzte er deren Ehre. Er konnte nicht nachweisen, dass seine ehrverletzenden Äusserungen wahr sind oder von ihm in guten Treuen für wahr gehalten werden konnten. Das Gericht verurteilt ihn zu einer bedingten Geldstrafe von insgesamt Fr. 7'800.–.

Philipp Gut (Beschuldigter) veröffentlichte in der Weltwoche vom 24. September 2015 einen Artikel, in dem er der ehemaligen Politikerin Jolanda Spiess-Hegglin (Privatklägerin) vorwirft, sie habe einen Ratskollegen planmässig und wissentlich falsch beschuldigt, sie anlässlich der Zuger Landammannfeier in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 2014 geschändet zu haben und dabei wiederholt gelogen.

Das Bezirksgericht Zürich urteilt, dass der Artikel ehrverletzend ist, da der Text geeignet ist, beim Durchschnittsleser ein Bild der Privatklägerin entstehen zu lassen, wonach sich diese nicht so verhalten habe, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Der Beschuldigte hat vorsätzlich gehandelt. Weil er begründete Veranlassung hatte, über die Angelegenheit zu berichten, wurde der Beschuldigte zum sogenannten "Entlastungsbeweis" zugelassen. Dieser ist eine Besonderheit im Strafverfahren betreffend üble Nachrede: Wenn es dem Beschuldigten gelingt, nachzuweisen, dass die ehrverletzende Äusserung wahr ist oder er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, bleibt er straflos. Im vorliegenden Fall gelang dem Beschuldigten der Entlastungsbeweis nicht. Er berief sich unter anderem auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zug vom 27. August 2015, mit der die Strafuntersuchung betreffend Schändung gegen den Ratskollegen der Privatklägerin eingestellt wurde. Aus dieser Einstellungsverfügung ergibt sich aber weder, dass die Privatklägerin ihren Kollegen planmässig und wissentlich falsch beschuldigt noch dass sie da-

bei wiederholt gelogen hätte. Auch aus den übrigen vom Beschuldigten angerufenen Beweismitteln ergibt sich dies nicht.

Das Gericht spricht den Beschuldigten deshalb der üblen Nachrede im Sinne von Artikel 173 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) schuldig und bestraft ihn mit einer bedingten Geldstrafe von insgesamt Fr. 7'800.–, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die Strafe ist eine Zusatzstrafe im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 StGB zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. September 2016 gegen den Beschuldigten in einer anderen Angelegenheit verhängten Strafe (GG160025). Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Beitrag "Die fatalen Folgen eines Fehltritts" vom 24. September 2015 aus dem Online-Archiv der Weltwoche zu löschen sowie die SMD Schweizer Mediendatenbank AG anzuweisen, den Beitrag aus ihrem Online-Archiv zu löschen. Philipp Gut wird weiter verpflichtet, das Urteil zu publizieren, der Privatklägerin eine Genugtuung sowie eine Prozessentschädigung zu bezahlen und die Kosten der Strafuntersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu übernehmen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt:

lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis:

Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.